

SVP Weisslingen

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen SVP (nachfolgend Partei genannt) besteht in Weisslingen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Pfäffikon und der SVP des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der kantonalen und der Bezirks-Partei für sie massgebend.

Art. 2 Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Sicherheit, Ordnung, Recht und Freiheit sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich für die Belange der Gemeinde Weisslingen und der SVP ein.

Im Übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Schweizern offen, die sich zu dem im Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen.

Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschliessung.

Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines jeden Jahres unter Beachtung einer einmonatigen Frist erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft; sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

IV. Die Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

- Art. 8 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und allfälliger Berichte der Behördenmitglieder;
 2. Abnahme der Jahresrechnung;
 3. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm, Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages;
 4. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;
 5. Ausschluss von Mitgliedern;
 6. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, Gemeindefragen und anderen öffentlichen Angelegenheiten;
 7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 8. Statutenrevision und Auflösung der Partei.

V. Die Parteiversammlung

- Art. 9 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderer Angelegenheiten.

VI. Der Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei bis fünf Mitgliedern. Aus seinem Kreis bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

Der Präsident führt je kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlungen vor.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Vertretung der Partei nach aussen und Leitung der Parteigeschäfte;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen sowie der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund;
3. Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda;
4. Aufnahme neuer Mitglieder;
5. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung;
6. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt;
7. Organisation der Delegation;
8. Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung der Partei.

VII. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 11 Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich zu Bericht zu erstatten. Sie können beim Kassier einmal jährlich einen Kassensturz vornehmen.

VIII. Allgemeines

Art. 12 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Stimmabgabe angeordnet werden.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Dabei kommen einmal der Präsident und die Beisitzer, das nächste Mal der Rest des Vorstandes zur Wahl.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen der Statuten gelten für beide Geschlechter.

IX. Finanzielles

Art. 13 Die Ausgaben der Partei werden bestritten:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. aus Parteisteuern;
3. aus freiwilligen Beiträgen;
4. aus den Zinsen des Gesamtvermögens.

Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge gemäss separatem Beitragsreglement. Die Beiträge an die Bezirks- und an die kantonale Partei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 2000.--, und neue wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 800.-- übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

X. Publikationsorgane

Art. 14 Der „Zürcher Bauer / Zürcher Bote“ ist offizielles Publikationsorgan der Partei.

XI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.

Über die Verwendung des bei der Auflösung der Partei noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 18 Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 15. Mai 1981 angenommen sowie am 6. Juli 1991 und am 18. März 2017 geändert worden. Am 24. März 2007 wurden die Mitgliederbeiträge aus Art. 13 entfernt und auf ein Beitragsreglement verwiesen.

Weisslingen, 18. März 2017



Der Präsident
Romano Golini



Der Aktuar
Kevin Kübler